

Merkblatt für das Veranstalten öffentlicher Vergnügungen in Gaststätten

Allgemeine Hinweise

Entscheidend für die Beurteilung von öffentlichen Vergnügungen in Gaststätten, wie z. B. Auftritten von DJs oder Livemusikern, ist die genehmigte Betriebsart der Gaststätte.

Für Gaststätten, die bau- und gaststättenrechtlich dahingehend geprüft und genehmigt wurden, regelmäßig musikalische Veranstaltungen durchführen zu können, ist die Veranstaltung entsprechender öffentlicher Vergnügungen unproblematisch.

Der überwiegende Teil der Gaststätten im Stadtgebiet ist als „Schank- und/oder Speisewirtschaften“ genehmigt. Eine solche Gaststätte muss sich im Wesentlichen und als Hauptleistung auf den Ausschank von Getränken und/oder die Abgabe von zubereiteten Speisen beschränken. Musikdarbietungen in Form öffentlicher Vergnügungen dürfen dort nur gelegentlich veranstaltet werden – es ergibt sich eine zahlenmäßige Beschränkung auf grundsätzlich maximal 24 Veranstaltungen pro Jahr. Ansonsten sind Musikdarbietungen lediglich als unbedeutende Nebenleistung in Gestalt von Hintergrundmusik zulässig.

Grundsätzliches

Öffentliche Vergnügung

Damit sind Veranstaltungen gemeint, die die Besucher unterhalten, belustigen und zerstreuen sollen. Öffentliche Vergnügungen im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) sind der Gemeinde schriftlich spätestens eine Woche vorher anzuzeigen (siehe Anzeigeformular auf der städtischen Homepage) und grundsätzlich gebührenfrei. Wenn die Wochenfrist nicht eingehalten wird, wird die Veranstaltung erlaubnis- und somit kostenpflichtig.

Hintergrundmusik

Eine Musikdarbietung gilt als Hintergrundmusik, wenn es sich um unauffällige, beiläufige und nicht betriebsprägende Musik handelt. Die Lautstärke der Musik darf sämtliche anderen Nebengeräusche (wie etwa Unterhaltungen) nicht übertönen. Die Kommunikation der Gäste untereinander steht im Vordergrund, normale Gespräche müssen möglich sein.

DJ-Auftritte

Grundsätzlich sind Veranstaltungen mit DJs als öffentliche Vergnügungen zu werten und damit anzeigepflichtig. Eine öffentliche Vergnügung liegt aber nicht vor, wenn der DJ nur Hintergrundmusik auflegt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Einsatz von DJs möglich ist

- in Gaststätten, für die die Darbietung regelmäßiger Musikveranstaltungen bau- und gaststättenrechtlich geprüft und genehmigt ist, **oder**
- solange es sich um Hintergrundmusik handelt, **oder**
- wenn der Auftritt als öffentliche Vergnügung dem Ordnungsamt angezeigt wird **und** sich bei einer genehmigten Betriebsart „Schank- und/oder Speisewirtschaft“ die Veranstaltungen im Rahmen dieser genehmigten Betriebsart bewegen; grundsätzlich sind bis zu maximal 24 Veranstaltungen im Jahr möglich.